

§ 1

Name, Zweck

(1) Bundesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus – aktiv für Demokratie und Menschenrechte (BAGKR)“.

(2) Sie verfolgt den Zweck, durch das Zusammenwirken ihrer Mitglieder rechtsextreme und menschenfeindliche Haltungen und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Kirchen zu benennen und ihnen konstruktiv entgegenzutreten.

§ 2

Mitgliedschaft, Beitrag

(1) Mitglieder der BAGKR können Initiativen, Organisationen und Arbeitsgruppen / Arbeitsstellen / Arbeitskreise Beauftragte sein, die die Ziele der BAGKR teilen und in ihrer Arbeit umsetzen.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder und Gastmitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der SprecherInnenrat. Lehnt der SprecherInnenrat die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung über das Aufnahmebegehren.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch eigenen Austritt, durch Ausschluss oder wenn während zweier aufeinander folgender Jahre der Beitrag nicht gezahlt wurde.

(4) Die Mitglieder entrichten für die Tätigkeit der Bundesarbeitsgemeinschaft einen gestaffelten Beitrag, Die Mitglieder der BAGKR beteiligen sich je nach ihrer Größe und nach Selbsteinschätzung an den Kosten der Bundesarbeitsgemeinschaft. Sie zahlen einen Beitrag zwischen 50 Euro und 300 Euro. Die Mitglieder tragen anteilig pro TeilnehmerIn die Kosten für die Mitgliederversammlungen.

§ 3 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt als Vollversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder fristgerecht vier Wochen im Voraus unter Benennung der TO eingeladen wurden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder auf Beschluss des SprecherInnenrates einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied wird auf der Mitgliederversammlung durch eine stimmberechtigte Person vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte heraus eine Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Grundsatzerklärung zum Profil der Bundesarbeitsgemeinschaft. Eine Änderung der Grundsatzerklärung benötigt ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den SprecherInnenrat in einem Wahlgang. Gewählt sind die sieben Personen, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit über Änderungen dieser Geschäftsordnung, die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des SprecherInnenrates und die Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft. Entsprechende Anträge sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorab mit der fristgerechten Ladung zu übersenden. In besonders aktuellen Fällen kann die Mitgliederversammlung von der Regelung des Satzes 2 abweichen. Hierüber beschließt sie mit Drei-Viertel-Mehrheit.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des SprecherInnenrates entgegen und entscheidet über Entlastung des Vorstands.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen.

(9) Gastmitglieder (§2.2) nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4

SprecherInnenrat

(1) Der SprecherInnenrat führt die Geschäfte der Bundesarbeitsgemeinschaft zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Die Amtszeit des SprecherInnenrates beträgt drei Jahre.

(3) Der SprecherInnenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(4) Der SprecherInnenrat vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

(5) Der SprecherInnenrat entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Gastmitgliedern.

(6) Der SprecherInnenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft besteht bei der Geschäftsstelle der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. in Berlin.

(2) Die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. betraut im Einvernehmen mit dem SprecherInnenrat eine / einen Mitarbeitende / n mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle, soweit hierfür eine Refinanzierung durch Zuwendungen für die Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt den SprecherInnenrat bei seiner Tätigkeit.

Stimmberechtigte TeilnehmerInnen der 1. Vollversammlung der BAGKR in Frankfurt am Main vom 28. bis 29. Januar 2011

- AG „Rechtsextremismus“ der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands
- Arbeitsgruppe Demokratie der Ev. Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Beauftragter 'Kirche gegen Rechtsextremismus'
- Zentrum Oekumene der EKHN, Pfarrerin für Friedensarbeit
- Evangelische Brüder-Unität, „Arbeitskreis Rechtsaußen – und mitten unter uns“
- Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)
- Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.
- AG Kirche für Demokratie gegen Rechtsextremismus Sachsen
- Initiative Kirche für Demokratie gegen Rechtsextremismus in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
- pax christi, deutsche Sektion
- Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.
- Kulturbüro Sachsen
- AG Antirassismus im „Forum Menschenrechte“
- Martin-Niemöller-Stiftung e.V.
- Ev. Kirche von Kurhessen- Waldeck, Beauftragter für Rechtsextremismus
- Evangelischen Akademie Mecklenburg-Vorpommern, Regionalzentren für demokratische
- Offene Kirche in Württemberg
- Evangelische Versöhnungskirche in der KZ-Gedenkstätte Dachau

Kontakt:

TELEFON: (030) 2 83 95-178 E-

MAIL: POST@BAGKR.DE

INTERNET: WWW.BAGKR.DE

